

- eigenen Dienstleistungseinrichtungen,
- Einfamilienhäusern, die an Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung angeschlossen sind, und
- Garagen, die zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden,

ergeben, werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Stützungen im Rahmen der Anordnung vom 10. Juli 1962 über Stützung von Nebenleistungen der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (GBI. III S. 217) gewährt, sofern die Mehraufwendungen nicht aus dem Betriebsergebnis der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen gedeckt werden können.

(2) Brutto geplante Wohnungsverwaltungen haben Mehraufwendungen im Sinne des Abs. 1 als höhere Ausgaben über Sachkonto 70 ihres Haushaltes zu finanzieren.

(3) Werden feste Brennstoffe und Wärme auch für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung von Einrichtungen anderer Abnehmer (Industrie- und Betriebe, sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften, Einrichtungen des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Volksbildung, der Kultur und des Gesundheitswesens, Haushaltsorganisationen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften, private Betriebe, gewerblich genutzte Garagen usw.) bezogen, erfolgt hierfür keine Stützung der Mehraufwendungen. Diesen Abnehmern sind die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe weiterzuberechnen. Den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für diesen Abnehmerkreis bisher gezahlte Stützungen kommen damit in Fortfall. Brutto geplante Wohnungsverwaltungen planen die höheren Einnahmen im Sachkonto 39.

(4) Der Mehraufwand für die Beheizung und Warmwasserversorgung der eigenen Verwaltungsräume ist

- bei den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung aus Verwaltungskosten,
- bei den brutto geplanten Wohnungsverwaltungen über Sachkonto 70

zu finanzieren.

(5) Gemäß Absätzen 1 bis 4 ist auch zu verfahren, sofern in Einzelfällen Mehraufwendungen für den Bezug von Gas entstehen.

(6) Die Kommunalen Wohnungsverwaltungen haben durch

- die weitere Entwicklung von Mietermitverwaltungen,
- die Verbesserung der Arbeitsorganisation und
- die Beseitigung von Doppelarbeit

ihren Kostenaufwand für die Verwaltung der Wohnungen zu senken und durch Rationalisierung und Modernisierung der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen den zweckmäßigen Einsatz und die rationelle Ausnutzung von festen Brennstoffen und Wärme zu sichern.

§ 2

Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Mehraufwendungen für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung der Wohnungen, Gemein-

schaftseinrichtungen und nichtgewerblich genutzten Garagen, die sich aus dem Bezug von festen Brennstoffen und Wärme aus Heizkraftwerken der Energiewirtschaft, aus Heizwerken anderer Rechtsträger (einschließlich der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung) oder aus Industriebetrieben ergeben, sind, sofern sie durch die von den örtlichen Organen genehmigten Entgelte nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der Einnahmen gemäß Abs. 2 den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften zu erstatten.

(2) Werden feste Brennstoffe und Wärme auch für die Beheizung von Einrichtungen anderer Abnehmer entsprechend § 1 Abs. 3 bezogen, erfolgt hierfür keine Erstattung der Mehraufwendungen. Diesen Abnehmern sind die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe weiterzuberechnen.

(3) Die anteiligen Kosten für die Beheizung eigener Verwaltungsräume sind aus Verwaltungskosten zu finanzieren.

(4) Gemäß Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, sofern in Einzelfällen Mehraufwendungen für den Bezug von Gas entstehen.

(5) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften wird entsprechend ihrem Statut empfohlen, durch

- die gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums,
- die Rationalisierung und Modernisierung der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen und
- die rationelle Ausnutzung und den zweckmäßigen Einsatz von festen Brennstoffen und Wärme

den Kostenaufwand zu senken.

§ 3

Privater Miethausbesitz

(1) Mehraufwendungen, die sich in Ausnahmefällen aus dem Bezug von festen Brennstoffen und Wärme bei

- Eigentümern privater Miethäuser,
- Wohnungsbaugesellschaften,
- nichtsozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- vorläufig verwalteten Wohngrundstücken,
- auf vertraglicher Basis verwalteten Wohngrundstücken und
- nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 333) verwalteten Wohngrundstücken

ergeben, können für Abnehmer entsprechend § 1 Abs. 3 in voller Höhe weiterberechnet werden.

(2) Mehraufwendungen für die zentrale Beheizung und Warmwasserversorgung von Wohnungen und nicht gewerblich genutzten Garagen dürfen nicht weiterberechnet werden. In diesen Fällen können bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerermäßigungen nach der Anordnung vom 1. Februar 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II S. 159) beantragt werden.